



1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 12.09.2012
2. Landkreis Börde: Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde
3. Stadt Wolmirstedt: Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

§ 6 Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziff. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,
 - andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
 - Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträume verbrennt,
 - Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 nicht erfüllen,
 - gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 20.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009, außer Kraft.

Haldensleben, 04.09.2012



Walker
Landrat

Wolmirstedt

10.09.2012

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammersleben, Groß Ammersleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen und Weibewarte (Landkreise Börde und Stendal)

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt
 - a) für Träger öffentlicher Belange, Verbände und Behörden
am: 15.10.2012 um 10.00 Uhr
 - b) für private Einwender
am: 16. und 17.10.2012 jeweils um 9.30 Uhr
 - c) für naturschutzrechtliche Vereinigungen
am: 18.10.2012 um 9.30 Uhr

jeweils im: Katharinenaal
Amtstor 3
39326 Wolmirstedt

An den vorgenannten Terminen werden die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 12.09.2012

Beschluss Nr. 821/StS/2012: Durch den Kreistag wurde gemäß Organisations- und Geschäftsordnung des Kreisseniorenrates des Landkreises Börde (OrgGO) vom 22.02.2012 (Beschluss-Nr. 757/DIV/2012) folgendes Mitglied des Kreisseniorenrates bestimmt: Herr Klaus-Dieter Mager, Ausleben, als Vertreter der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Beschluss Nr. 828/BKT/2012: 1. Der Kreistag beschloss, Frau Bianca Marquardt an Stelle von Herrn Helge Haensch als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus dem Polizeirevier Börde zu bestimmen. 2. Der Kreistag beschloss, Frau Doreen Hildebrandt als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses aus der Bundesagentur für Arbeit Magdeburg zu bestimmen.

Beschluss Nr. 831/80/2012: Die Stellungnahme des Landkreises Börde zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit dem Schwerpunkt „Organisation und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Aufgabenträger“ wurde beschlossen.

Beschluss Nr. 832/11/2012: Der Kreistag beschloss die Zahlung einer persönlichen Zulage.

Landkreis Börde
Haldensleben, 13.09.2012

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

Auf Grund der §§ 28 Abs.3 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Artikel 1, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl. I S.212) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich in Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.
- (2) Nicht unter diese Verordnung fällt:
 - das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenerhaltungmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
 - die Durchführung von Lager- und Brauchtuftsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).
- (2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 3 Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.
- (2) In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.
- (3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.
- (4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.
- (5) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.
- (6) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgende Regelungen:
 1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
 2. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringster Rauchentwicklung brennen.
 3. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.
 4. Bei Wind ab Windstärke 4 (Zweige bewegen sich deutlich, Laub und Papier wird vom Boden gehoben), Wind in Richtung zur Wohnbebauung oder Einrichtungen nach Abs. 4, hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
 5. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
 6. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.
 7. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefährbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
 8. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 9. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

- (1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, Untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderregern durch Verbrennen vorliegt und die örtlichen Verhältnisse die Verbrennung zulassen.

§ 5 Abweichende Regelungen

- (1) Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. (Festlegungen für bestimmte Gebiete)
- (2) Der Landkreis Börde kann die Zeiträume nach § 3 Abs. 2 verschieben, falls dies aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erforderlich ist.